

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich**

vom 3. Juli 2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Dieses erscheint bei Bedarf.

Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.offenbach-queich.de>. Falls infolge technischer Störungen oder besonderer Umstände die Veröffentlichung im Internet nicht möglich ist, reicht die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Rechtmäßigkeit aus.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ - Ausgabe Landau i.d.Pf. – bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 1 Satz 3.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Verbandsgemeinderatssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach gemäß Abs. 1.

(7) Die Einwohnerfragestunden gem. § 16 a GemO werden mit der Tagesordnung für die Verbandsgemeinderatssitzungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach gemäß Abs. 1 bekanntgemacht. Mindestens einmal jährlich ist eine Einwohnerversammlung abzuhalten.

(8) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss	9 Mitglieder
Werkausschuss	9 Mitglieder
Kultur- und Sozialausschuss	9 Mitglieder
Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	4 Mitglieder

(2) Die Ausschüsse bestehen aus der in Absatz 1 genannten Anzahl von Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss  
Werkausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden:

Kultur- und Sozialausschuss  
Bau- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder:

## § 3

### Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, soweit sie nicht dem Bau- und Umweltausschuss übertragen sind,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro,
3. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Hauptsatzung,
4. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,

5. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
6. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
7. Wahrnehmung der Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG
8. die Auftragserteilung für Gutachten, Untersuchungen und Planungen,
9. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
10. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit sie nicht vom Bürgermeister gewährt werden können.

(3) Dem **Werkausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Wirtschaftsführung für das Abwasserwerk gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung,
2. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
3. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
4. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des Erfolgsplanes,
5. die Auftragserteilung für Gutachten, Untersuchungen und Planungen,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
7. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht vom Bürgermeister gewährt werden können.

(4) Dem **Kultur- und Sozialausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verfügung über die für die kulturellen und sozialen Zwecke bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Aufstellung von Belegungsplänen für die Queichtalhalle sowie die Schulsporthallen außerhalb des Schulsports, soweit nicht Verträge entgegenstehen,
3. die Zustimmung und Festlegung von kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen.

(5) Dem **Bau- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
2. die Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen in den vorhandenen Einrichtungen
3. die Auftragserteilung für Gutachten, Untersuchungen und Planungen,
4. die Verfügung über die für den Umweltschutz bereitgestellten Haushaltsmittel
5. die Detailentscheidungen im Rahmen von Baumaßnahmen.

(6) Anstelle der Ausschüsse können die Beschlüsse gem. den Absätzen 2 - 5 auch vom Verbandsgemeinderat gefasst werden. Dies gilt sinngemäß auch für den Haupt- und Finanzausschusses soweit Beschlüsse aus dem Bereich der Ausschüsse nach Absatz 3 - 5 gefasst werden.

(7) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(8) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ersatz von Sachgegenständen bzw. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Über die erteilten Aufträge ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
2. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
3. die Stundung bis zu einer Höhe von 15.000 € je Einzelfall.

(2) § 4 Abs. 8 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat 2 Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

#### **§ 6**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von fünf Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird glaubhaft gemachter Verdienstaufschlag in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50 Euro je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 20 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für Sitzungen des Verbandsgemeinderates zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

(8) Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Mitgliedschaften in den kommunalpolitischen Vereinigungen (KPV, SGK, V.L.K. usw.) für jedes Mitglied eine jährliche Entschädigung in Höhe von 15 Euro.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 20 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,70 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Euro. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführer
3. die Gerätewarte,
4. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
6. die Ausbilder und Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 50 v.H. des in § 10 Abs. 1 letzter Satzteil Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag zuzüglich des dort festgesetzten Zuschlags
2. den Wehrführer von Offenbach 100 v. H. und für die Wehrführer von Bornheim, Essingen und Hochstadt 75 v. H. des in § 10 Abs. 2 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages,
3. den Gerätewart den Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung
4. die Atemschutzgerätewarte den in § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbetrag zuzüglich einer Entschädigung von 1 Euro je Atemschutzgerät,
5. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung,
6. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestsatz gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung,
7. die Ausbilder und Jugendwarte die in § 11 Abs. 1 und 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

Der ständige Vertreter des Wehrleiters nach Nummer 1 erhält jeweils die Hälfte der dem Vertreter zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt sechs Euro.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juli 2004 außer Kraft

Ausgefertigt:

Offenbach, den 3. Juli 2009

Axel Wassyl  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 3. Juli 2009

Axel Wassyl  
Bürgermeister